

Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern

Stand: 27.02.2019

Inhalt

§ 1	Präambel	1
§ 2	Reisekosten	2
§ 3	Übernachungskosten	4
§ 4	Abrechnungen der Reisekosten	4
§ 5	Entschädigung	5
§ 6	Verdienstausschlagentschädigung	6
§ 7	Tagegelder (Verpflegungsmehraufwendungen)	6
§ 8	Inkrafttreten	6

§ 1 Präambel

Die Mitglieder der Organe und des Beirats der Vereinigung der Pflegenden in Bayern sind ehrenamtlich tätig.

Im Hinblick auf den mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen außerordentlichen Aufwand der Vorstandsmitglieder, der Ausschussmitglieder und der Beiratsmitglieder beschließt der Gründungsausschuss folgende Entschädigungs- und Reisekostenordnung:

§ 2 Reisekosten

1. Geltungsbereich

- a) Mit dieser Entschädigungsordnung regelt die Vereinigung der Pflegenden in Bayern die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen (Reisekosten) der Vorstandsmitglieder, der vom Vorstand zur Verrichtung bestimmter Tätigkeiten beauftragten Mitglieder, der Mitglieder des Beirates und der Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- b) Diese Entschädigungsordnung regelt außerdem die Erstattung von Auslagen aus Anlass einer Aus- und Fortbildungsreise, für Reisen aus Anlass der Einstellung, Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte aus besonderem Anlass.
- c) Dienststätte ist der Sitz der Vereinigung der Pflegenden in Bayern. Bei Tele- oder Wohnraumarbeit gilt der Ort der Arbeitsverrichtung der Dienststätte zugeordnet.

2. Dienstreisende, Dienstreisen

- a) Dienstreisende im Sinne dieser Entschädigungsordnung sind die in § 1.1.a) genannten Personen, die eine Dienstreise ausführen.
- b) Dienstreisen im Sinne dieser Entschädigungsordnung sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte.

3. Art der Reisekostenvergütung

Die Reisekostenvergütung umfasst

1. Fahrkostenerstattung,
2. Wegstrecken und Mitnahmeentschädigung,
3. Tagegeld,
4. Übernachtungsgeld,
5. Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort,
6. Erstattung der Nebenkosten,
7. Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu 6 Stunden Dauer und bei anderen Vorgängen,
8. Aufwandsvergütung,
9. Pauschalvergütung,
10. Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen und bei vorzeitiger Beendigung des Dienstgeschäftes.

4. Fahrtkostenerstattung

- a) Für Strecken die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet und zwar beim Benutzen von

Berechtigte	Landfahrzeugen	Flugzeugen
Mitglieder des Vorstands / Mitglieder des Beirats	Erste Klasse	Touristen- / Economy
Beauftragte Mitglieder	Zweite Klasse	Touristen- / Economy
Mitarbeiter der Geschäftsstelle	Zweite Klasse	Touristen- / Economy

- b) Fahrpreismäßigungen sind zu berücksichtigen. Die Kosten einer höheren Klasse werden erstattet, wenn der Dienstreisende sie aus dienstlichen Gründen benutzen musste. Die Fahrtkosten zwischen Wohnort und Dienststätte bzw. Dienststätte und Wohnort werden erstattet soweit diese auch bei Abreise/Ankunft von der Dienststätte angefallen wären, es sei denn, die Abfahrt vom /Ankunft am Wohnort war aus dienstlichen Gründen erforderlich.
- c) Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit anderen als den in § 1.5 genannten nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet.

5. Wegstrecken und Mitnahmeentschädigung

- a) Für Strecken die der Dienstreisende aus triftigen Gründen mit einem ihm gehörenden Fahrzeug zurücklegt, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer eines
1. Kraftwagens 0,35 €
 2. Motorrad oder Motorroller 0,15 €
 3. Mopeds oder Mofas 0,09 €
 4. Fahrrad 0,06 €

Dem Fahrzeug im Sinne des Satz 1 steht das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Fahrzeug des Ehegatten, des Lebenspartners im Sinne des § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder eines mit dem Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebende Verwandten oder Verschwägerten gleich.

- b) Dienstreisende, die in ihrem Fahrzeug Personen mitgenommen haben, die Anspruch auf Wegstreckenentschädigung gegen die Vereinigung der Pflegenden in Bayern hat, erhalten Mitnahmeentschädigung je Person und Kilometer in Höhe von 0,02 € bei Benutzung eines Kraftwagens und in Höhe von 0,01 € bei Benutzung eines Motorrads oder Motorrollers.
- c) Sind Dienstreisende von einer im öffentlichen Dienst stehenden Person mitgenommen worden, die Anspruch auf Fahrtkostenerstattung gegen einen anderen Dienstherrn hat, so erhalten sie Mitnahmeentschädigung nach Abs. 2, soweit ihnen Auslagen für die Mitnahme entstanden sind.
- d) Für Strecken, die Dienstreisende ohne Vorliegen triftiger Gründe mit einem ihm gehörenden Fahrzeug zurücklegen, wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt und zwar je Kilometer bei Benutzung eines
1. Kraftwagens 0,25 €
 2. Motorrad oder Motorrollers 0,12 €
 3. Mopeds oder Mofas 0,07 €
 4. Fahrrad 0,04 €

e) Dauer der Dienstreise

Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach Abreise und Ankunft am Wohnort. Wird die Dienstreise an der Dienststätte angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle des Wohnortes.

§ 3 Übernachtungskosten

Für Reisetätigkeiten und damit verbundene Übernachtungskosten im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit werden die Kosten für Hotel (inklusive Frühstück) übernommen. In der Regel sollen die Kosten nicht über 100 € pro Übernachtung liegen.

§ 4 Abrechnungen der Reisekosten

1. Die Reisekostenabrechnung wird auf dem Formular, welches die Geschäftsstelle zur Verfügung stellt, unter Beifügung aller dort bezeichnenden Originalbelege bei der Geschäftsstelle eingereicht.

2. Dienstreisende haben Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlassten Mehraufwendung. Der Umfang der Ersatzleistung bestimmt sich nach dieser Entschädigungsordnung.
3. Reisekostenvergütung wird nur soweit gewährt, wie die Aufwendungen und die Dauer der Dienstreise notwendig waren.
4. Die Abrechnungen sind binnen 3 Monaten nach Entstehung der Aufwendungen vorzunehmen.
5. Werden die Abrechnungen nicht innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach Ende der Reise vorgenommen, erfolgt keine Erstattung. Die Ansprüche sind verwirkt.
6. Sofern sich bei der Abrechnung eine Korrekturnotwendigkeit ergibt, wird die Geschäftsstelle die korrigierte Abrechnung der Antragstellerin/dem Antragsteller übermitteln und den korrigierten Betrag überweisen.
7. Der Nachweis der Mehraufwendung kann bis zum Ablauf eines Jahres nach Antragstellung von der für die Abrechnung zuständige Stelle (Geschäftsstelle) verlangt werden. Der Antrag auf Erstattung der Mehraufwendung kann abgelehnt werden, wenn innerhalb von drei Monaten nach Anfrage durch die Geschäftsstelle die Nachweise nicht vorgelegt werden.
8. Über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Abrechnung entscheidet der Vorstand.

§ 5 Entschädigung

1. Die Präsidentin/der Präsident erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 3.500 €, zusätzlich eine Bürokostenpauschale in Höhe von 250 € pro Monat.
2. Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident erhalten eine monatliche Entschädigung von 1.800 € pro Monat, zusätzlich eine Bürokostenpauschale in Höhe von 150 € pro Monat.
3. Die weiteren Vorstandsmitglieder erhalten eine monatliche Entschädigung von 400 €, zusätzlich eine Bürokostenpauschale in Höhe von 50 €.
4. Ausschussvorsitzende, die nicht Mitglied des Vorstands sind, können eine Entschädigung sowie eine Bürokostenpauschale erhalten. Die Entschädigung beläuft sich bei einem zeitlichen Aufwand von bis zu 4 Stunden auf 100 € und bis zu 8 Stunden auf 200 €.

5. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten ein Sitzungsgeld (Tagesgeld) in Höhe von 250 €.
6. Gewählte Beiräte, Beisitzer und Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld (Tagesgeld) in Höhe von 250 €.

§ 6 Verdienstauffallentschädigung

Eine Verdienstauffallentschädigung kann im Einzelfall nur dann geltend gemacht werden, wenn eine vom Vorstand beauftragte Sondertätigkeit durchgeführt wird und der tatsächliche Verdienstauffall nachgewiesen wird.

§ 7 Tagegelder (Verpflegungsmehraufwendungen)

Bei mehrtägigen Veranstaltungen können Tagegelder (Verpflegungsmehraufwendungen) in Höhe der steuerlich zulässigen Beträge geltend gemacht werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Reisekosten- und Aufwandsentschädigungsordnung wurde am 27.02.2019 vom Gründungsausschuss beschlossen. Sie wurde am vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege genehmigt.